

## Der Arbeitslosenverband Deutschland stellte im August 1995 seine arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen zur Diskussion

- 1) Verankerung des international anerkannten Rechts auf Arbeit, der Berufsfreiheit und des Verbots von Zwangsarbeit im Maastricht-Vertrag II sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Recht schließt die freie Berufswahl, menschenwürdige und befriedigende Arbeitsbedingungen, eine soziale Grundsicherung (Existenzgeld/Mindesteinkommen) sowie den Schutz gegen Arbeitslosigkeit ein.
- 2) Eine Gesamtbetrachtung der Arbeitslosigkeit durch die Politik, um alle ihre Wirkungen, Folgen und Kosten zu erfassen und nicht nur die betriebswirtschaftlichen oder die arbeitsmarktlichen Konsequenzen.
- 3) Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme auf der Grundlage einer ausreichenden, das heißt über dem Existenzminimum liegenden, zeitlich nicht begrenzten Grundsicherung. Diese Grundsicherung ist aus Steuern zu finanzieren und muß allen Bürgern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Arbeitsprozeß integriert sind, offenstehen. Ein solches Grundsicherungssystem, dessen Einführung in den Vertrag von Maastricht im Zuge seiner Novellierung als europäisches Grundsicherungsmodell zu prüfen ist, muß die entwürdigende Bedürftigkeitsprüfung und einen Zwang zur Arbeit ausschließen.
- 4) Nicht weitere Aushöhlung des Sozialstaates, sondern weitere Ausgestaltung durch Festsetzung eines dynamisierten Mindestentgelts (mindestens in Höhe der Grundsicherung) und flexible Höchstentgeltgrenzen. Verbunden mit einer Senkung der Massensteuern würde dies zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen führen.
- 5) Eine Wirtschaftspolitik des Bundes und der Länder, die sich stärker am Erhalt und an der Schaffung von Arbeitsplätzen orientiert und die besondere Betroffenheit bestimmter Gruppen berücksichtigt. Grundsätzlich ist bei der Vergabe von Investitionszuschüssen, Subventionen, Liquiditätskrediten, Fördergeldern usw. von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes auszugehen, müssen diese an den Erhalt und die Schaffung einer entsprechenden Zahl von Arbeitsplätzen gebunden werden. Dazu ist die staatliche Investitionslenkung zu aktivieren.
- 6) Entwicklung eines Wirtschaftskonzeptes, das an der Durchsetzung der Forderung „Arbeit für alle, die arbeiten wollen und können“ orientiert ist und weiteren Sozialabbau verhindert. Das verlangt unter anderem eine Wirtschaftspolitik und -praxis, die sich an der Lösung der globalen Menschheitsprobleme ausrichtet (Weltumweltprobleme; Weltgesundheitsprobleme; Welthunger; Weltarmutsprobleme; Weltarbeitslosigkeit).
- 7) Neugestaltung der Finanz- und Steuerpolitik.  
Stärkere Beteiligung privilegierter Gruppen an den gesamtgesellschaftlichen Kosten zu Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Neuregelung der Abgabenordnungen. Keine Erhöhung der Diäten und der Gehälter von Beamten in Führungspositionen, bis eine wirkliche Trendwende auf dem Arbeitsmarkt erreicht ist.
- 8) Regionalisierung der Wirtschaft, die regionale, arbeitsplatzschaffende Wirtschaftskreisläufe hervorbringt.
- 9) Verpflichtung der Unternehmer zu aktiver Beschäftigungspolitik im Sinne der weiteren Ausgestaltung der Sozialpflicht des Eigentums, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, altersgerechten Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen.
- 10) Umwandlung der reichlich vorhandenen gesellschaftlich notwendigen unbezahlten Arbeit in bezahlte Erwerbsarbeit und Erschließung neuer Felder für die Erwerbsarbeit, unter anderem im Umwelt-, Sozial- und Kulturbereich, im Bereich der Infrastruktur, der Dienstleistungen und der Energie.



11) Eine radikale Arbeitszeitverkürzung bei gleichzeitiger Neugestaltung der Arbeitszeitregelungen. Orientierungspunkte müssen dabei sein: gerechte Verteilung der Erwerbsarbeit, Anpassung von Lebens- und Arbeitsphasen (Arbeit, Familie, Bildung, Urlaub, Alter ...), Verhinderung von prekärer Beschäftigung – ohne Senkung der gesamtgesellschaftlichen Nachfrage.

12) Aktive Beschäftigungspolitik als staatliche Aufgabe, Ausbau statt Abbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Ein öffentliches Beschäftigungsprogramm, das dem Inhalt, der Form, den materiellen und sonstigen Arbeitsbedingungen sowie der Stellung nach an den ersten Arbeitsmarkt anzugliedern ist. Finanzierung der ABM-Gesamtkosten aus den allgemeinen Steuermitteln und nicht aus Beiträgen der Versicherten. Förderung des innovativen, arbeitsplätze-schaffenden dritten Sektors, insbesondere Förderung alternativer arbeits-schaffender Modelle, wie im Non-Profit-Sektor, im Genossenschafts-, im ökologisch- alternativen und sozial-kulturellen Sektor.

13) Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik, um über Beschäftigung die von längerer Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen vor irreparablen Schäden zu bewahren.

Konsolidierung und Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik sollen der beruflichen Dequalifizierung und gesellschaftlichen Isolierung arbeitswilliger Menschen entgegenwirken, um

- durch Verbindung regionaler und sozialer Entwicklungsprogramme sinnvolle Arbeit anzubieten;
- geschützte und finanziell gestützte Arbeitsplätze für Menschen ohne Schul- bzw. Berufsabschluß und Menschen mit Behinderungen zu schaffen;
- betroffenen Menschen Auffang-, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bereitzustellen;
- Langzeitarbeitslose solange zu beschäftigen, bis sie sich wieder auf dem Arbeitsmarkt behaupten können;
- für Sozialhilfeberechtigte die Chancen für Arbeit und Qualifizierung zu erweitern.

14) Anlage von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von vornherein auf drei bis fünf Jahre im Interesse der Schaffung von Übergängen zum ersten Arbeitsmarkt. Für die Effektivität dieser Maßnahmen und ihren Nutzen für die Gesellschaft sind Management und sozialpolitische Begleitung durch von der öffentlichen Hand finanzierte Fachkräfte durchzusetzen. Sofern ein tragfähiges Konzept für die Gründung eines marktfähigen Unternehmens aus einem geförderten Projekt vorliegt, sind Arbeitsmittel und -gegenstände an das Unternehmen zu übergeben.

15) Rücknahme aller Festlegungen und Bestimmungen, die den Entlastungen am Arbeitsmarkt und den mit der aktiven Arbeitsmarktpolitik angestrebten Effekten entgegenwirken. Wir fordern die ortsüblich oder die tariflich geregelte Bezahlung der Erwerbstätigen auf dem zweiten Arbeitsmarkt.

16) Ein neues Arbeitsförderungsgesetz, das das nun seit 26 Jahren bestehende ablöst, und eine der sozialen Entwicklung entsprechende Sozialgesetzgebung. Die Bestimmungen sind zu entschlacken, müssen durchschaubar, das heißt bürgerfreundlich sein – weniger und kürzere Formulare, weniger Verwaltungsstellen, weniger Verwaltungsaufwand. Die neuen Bestimmungen müssen auf den Arbeitsmarkt gestaltend einwirken - ausgerichtet auf eine flexible Arbeitsmarktpolitik und die Bereitstellung der entsprechenden materiellen und finanziellen Mittel.

17) Regelungen zum Bezug von Altersübergangsgeld.

Solange es nicht gelingt, die Diskrepanz aufzuheben zwischen der geringen Anzahl freier Arbeitsplätze und der um ein Vielfaches höheren Anzahl der offen oder versteckt arbeitslosen Menschen, ist für Arbeitslose, die während der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollenden und die länger als 78 Tage arbeitslos waren, die Möglichkeit des Bezugs von Altersübergangsgeld zu schaffen.

18) Institutionelle Förderung frei-gemeinnütziger Träger, die im Rahmen der staatlichen Beschäftigungspolitik ABM realisieren, entsprechend ihren Leistungen.



- 19) Rücknahme der Kürzungen der Lohnersatz- und sozialen Leistungen, insbesondere jener, die mit der 10. und 11. Novelle zum AFG sowie mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz eingeführt wurden.
- 20) Beibehaltung des Bedarfsdeckungsprinzips im Bereich der Sozialhilfe. Das Lohnabstandsgebot ist aufzuheben, jede Form der Zwangsarbeit abzuschaffen und jede Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf Nicht-Verwandte zurückzuweisen. Wir fordern eine Reform des Sozialhilferechts, die einen Beitrag zur Reduzierung der sozialen Risiken leistet und die Lücken zu vorgelagerten Sicherungssystemen, vor allem der Arbeitslosenversicherung, schließt.
- 21) Wirksame Maßnahmen, die der Diskriminierung von Bürgern auf dem Arbeitsmarkt und bei der Gewährung von Sozialleistungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Nationalität, der Konfession, des Gesundheitszustandes oder politischer Anschauungen entgegenwirken. Insbesondere fordern wir für Frauen wegen des hohen Anteils an den Arbeitslosen und der wachsenden Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Arbeitsplätzen Sonderregelungen, die sich an den Bedürfnissen und der realen Situation orientieren.
- 22) Entwicklung von Beschäftigungskonzepten für ältere Arbeitslose
  - zur Hilfe und Selbsthilfe beim Zurechtfinden in den Rechtsvorschriften, bei der Sozial- und Gesundheitsbetreuung sowie der Lösung von Alterskonflikten;
  - für Initiativen, um in nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden und Vereinen Einblicke, Erkenntnisse und Kenntnisse in wichtigen öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen, Schlußfolgerungen abzuleiten und in Handlungen zu übertragen;
  - zur Befähigung für die Beschäftigung mit sozialen, gemeinnützigen, allgemeinen, künstlerischen und politischen Aufgaben;
  - zum Erlernen von Kommunikationstechniken untereinander und gegenüber Jüngeren, besonders zur Sicherung der Stabilität der Familien.
- 23) Neue Instrumente, die die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und arbeitslosen Jugendlichen in den Arbeitsmarkt fördern. Dazu können Pflichtquoten genauso gehören wie die Pflicht zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes nach 12 Monaten Arbeitslosigkeit an arbeitslose Jugendliche und die Übernahmegarantie für Auslernende für mindestens 12 Monate. Dabei ist wegen der fundamentalen gesellschaftlichen und individuellen Folgen aus der Nichtbeschäftigung von Jugendlichen insbesondere bei ihnen die bisherige Praxis der Vergabe der Fördermittel an Unternehmen in differenzierter Weise umzuwandeln in eine angemessene Ausgleichsabgabe für nichteingehaltene Quoten.
- 24) Maßnahmen für eine kontinuierliche, ausreichende Bereitstellung von Berufsausbildungsplätzen. Ausbildung, Fortbildung und Umschulung für Erwerbslose und Erwerbstätige müssen leicht zugänglich und für alle kostenfrei sein. Sie müssen den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie dem notwendigen Ausbau des sozialen und kulturellen Bereiches entsprechen. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der sozialdemographischen Gruppen und deren Situation sind zu berücksichtigen.
- 25) Kostenlose, gesetzlich geregelte Rechtsberatung, Rechtsbesorgung und -vertretung der Arbeitslosen, Sozialhilfeempfänger und anderen an den Rand der Gesellschaft Gedrängten.
- 26) Anerkennung, Erhalt, Schutz und Förderung der Organisationen der Erwerbslosen und Sozialhilfeempfänger als Einrichtungen, die eine gesellschaftlich wichtige, notwendige und schwierige Aufgabe übernehmen. Anerkennung der Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Tätigkeit von frei-gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen als staatliche Aufgabe.
- 27) Gesellschaftliche Anerkennung und institutionelle Förderung der Sozialarbeit mit Erwerbslosen.
- 28) Gesetzlich verankerte Berechtigung für Erwerbslosen-/Sozialhilfeorganisationen, ihre Klientel überall zu vertreten, wo Entscheidungen gefällt werden, die deren Interessen berühren.

- 29) Ausbau der Arbeits- und Sozialämter zu Institutionen für persönliche Hilfe, Koordinierung der Arbeitslosen- und Sozialarbeit und für die Strategieentwicklung.
- 30) Ein nationaler Armutsbericht, der der Politik und der Wirtschaft umfassende Einsichten in die tatsächliche individuelle, familiäre und soziale Lage der von der Gesellschaft Abgekoppelten gibt, und ein Reichtumsbericht, der Entscheidungen zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen ermöglicht, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung zu überwinden.

